

Zu Ltg.-77/A-1/6-1993

A N T R A G

der Abgeordneten Böhm, Uhl, Friewald, Auer, Litschauer, Sivec, Dr.Michalitsch und Dr.Strasser

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Gratzner, Ing.Dautzenberg u.a. betreffend Änderung des Bezüge-gesetzes LTG 77/A-1/6

betreffend Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge, an deren Interessensvertretungen

In den Dienstrechten der Beamten des Bundes, der Länder und der Gemeinden wurde, um die angestrebte Gleichwertigkeit zwischen dem Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes und der gesetzlichen Pensionsversicherung herzustellen, die Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages festgelegt. Gleiches soll auf der Ebene der politischen Funktionäre erfolgen. Ein Pensions-sicherungsbeitrag wird von der Landesregierung nur festgesetzt, wenn es zur Erreichung des Zieles der Gleichwertigkeit notwendig ist. Bezieher einer Bürgermeisterpension oder einer Hinter-bliebenpension haben einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher Beitrag festgesetzt wurde.